

S A T Z U N G
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten
in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
vom 25. Juni 1984

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Seite 141)

mit folgender Änderung:

1. Änderungssatzung vom 22.06.1992, Amtsblatt S. 161
2. Änderungssatzung vom 10.12.2001, Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2001, S. 496

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 25. Juni 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Rechtsbehelfskosten

- (1) Für Entscheidungen, durch die förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) gegen Amtshandlungen auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises ganz oder teilweise abgewiesen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenpflichtig ist auch die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Kostenrechnung.
- (2) Kostenfrei sind
 - a) Widerspruchsverfahren, die durch einen im Dienst der Gemeinde stehenden oder inzwischen ausgeschiedenen Beamten, Angestellten, Lohnempfänger, Versorgungsempfänger und einen Hinterbliebenen dieser Personengruppe veranlaßt werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
 - b) Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge, der Jugendpflege und der Jugendhilfe.

§ 2

Höhe der Rechtsbehelfsgebühr

- (1) Die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist Streitwert im Sinne des Gebührentarifs der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag. Bei Stundungen beträgt der Streitwert 10 % des Betrages, für den die Stundung begehrt wird.
- (3) Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens ist die Gebühr unter Berücksichtigung aller Um-

stände des Einzelfalles, insbesondere nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache festzusetzen.

- (4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird der Rechtsbehelf teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die sich aus Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr nach dem Verhältnis der Zurückweisung oder Zurücknahme, bei Rücknahme aber höchstens bis zur Hälfte der vollen Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist stets die Hälfte der sich aus Absatz 3 in Verbindung mit dem Gebührentarif ergebende Gebühr zu erheben.
- (5) Wird der Rechtsbehelf vor der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, so wird die Hälfte der sich aus Absatz 1 - 3 ergebenden Gebühr erhoben.

§ 3 Auslagen

- (1) Auslagen werden neben der in § 2 bestimmten Gebühr erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung des Rechtsbehelfes tatsächlich entstanden sind.
- (2) Auslagen sind besonders
 - a) Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch die Bediensteten der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, Telefax),
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen.

§ 4 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist der Widerspruchsführer. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ablehnung des Widerspruches.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Kosten nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Verjährung

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung.
- (2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, Stundung und Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung und die Kostenberechnung wird die Verjährung unterbrochen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden oder sie können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 9 Erstattung

Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder aufgehoben, so sind zuviel gezahlte Kosten zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Stadt Dissen am Teutoburger Wald, den 25. Juni 1984

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Schwarz
Bürgermeister

Hinderks
Stadtdirektor

GEBÜHRENTARIF
Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten
in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

1. Widersprüche gegen Maßnahmen, die sich nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz am 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710), ergeben:
 - nach dem jeweiligen Streitwert der Tabelle
2. Widersprüche gegen ablehnende Bescheide zu Anträgen auf Erlass festgesetzter Mahn- und Pfändungsgebühren oder Verzugszinsen:
 - nach dem jeweiligen Streitwert gemäß Tabelle
3. Widersprüche gegen die Heranziehung zu städtischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge):
 - nach dem jeweiligen Streitwert gemäß Tabelle
4. Sonstige Widersprüche, die sich aus dem Abgabenrecht ergeben, insbesondere Widersprüche gegen die Versagung von Stundungen, Befreiungen, Erstattungen, Vergünstigungen und Erlassen:
 - nach dem jeweiligen Streitwert gemäß Tabelle
5. Widersprüche gegen die Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie von Becheinigungen gem. § 79 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz am 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486):
 - mindestens 5,00 EUR, höchstens 20,00 EUR
6. Widersprüche gegen die Versagung der Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang zu städtischen Einrichtungen:
 - mindestens 10,00 EUR, höchstens 50,00 EUR
7. Widersprüche gegen die Umlegung nach §§ 45 bis 78 BBauG sowie gegen die Grenzregelungen nach §§ 80 bis 84 BBauG:
 - nach dem jeweiligen Streitwert gemäß Tabelle
8. Sonstige Widersprüche auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises:
 - a) bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert nach der Höhe des jeweiligen Streitwertes gemäß Tabelle,
 - b) sonst mindestens 20,00 EUR, höchstens 200,00 EUR

Gebührentabelle

Streitwert bis (EUR)	Gebühr (EUR)
300,00	25,00
600,00	35,00
900,00	45,00
1.200,00	55,00
1.500,00	65,00
2.000,00	75,00
2.500,00	82,00
3.000,00	89,00
3.500,00	96,00
4.000,00	103,00
4.500,00	110,00
5.000,00	120,00
6.000,00	135,00
7.000,00	150,00
8.000,00	165,00
9.000,00	180,00
10.000,00	195,00
12.000,00	215,00
14.000,00	235,00
16.000,00	255,00
18.000,00	275,00
20.000,00	295,00
22.000,00	315,00
24.000,00	335,00
30.000,00	365,00
35.000,00	395,00
40.000,00	425,00
45.000,00	455,00
50.000,00	485,00

Die Gebühr erhöht sich bei einem Streitwert bis 200.000,00 EUR für jeden angefangenen Betrag von weiteren 15.000,00 EUR um	100,00
sowie bis 500.000,00 EUR für jeden angefangenen Betrag von weiteren 30.000,00 EUR um	150,00